ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. August 1974

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1974 und betreffend die in Italien bei der Einfuhr angewandten Schutzmaßnahmen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit ihrer Entscheidung vom 8. Mai 1974 (1) hat die Kommission die italienische Regierung ermächtigt, bei der Einfuhr bestimmter Waren den Nachweis der Einzahlung eines Bardepots in Höhe von 50 % des cif-Wertes zu verlangen.

Mit ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1974 namentlich zur Festsetzung eines Endtermins für die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Sektoren (2), hat die Kommission die vorgenannte Ermächtigung für die Erzeugnisse bestimmter Sektoren beendet.

Einerseits erscheint es möglich, die Liste der Erzeugnisse, für welche die in Frage stehende Genehmigung zurückgenommen wurde, zu erweitern, und andererseits bestimmte technische Ungereimtheiten dieser Liste zu beseitigen.

Die Zahlungsbilanzschwierigkeiten in Italien sind gegenwärtig noch dergestalt, daß es nicht vertretbar ist, bestimmte Erzeugnisse von verhältnismäßig hohem Wert, die in der Regel nicht als Konsumware betrachtet werden, aus der Warenliste im Anhang zu der vorgenannten Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 auszuklammern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1974 erhält folgende Fassung:

„Die Ermächtigung im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 gilt nicht für folgende Erzeugnisse:

a) Erzeugnisse des Getreidesektors,

b) Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors,

c) Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse,

d) Weine der Tarifstellen 22.05 C I und II des Gemeinsamen Zolltarifs,

e) Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 mit Ausnahme der Waren der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs und mit Ausnahme der Waren der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs, denen Kakao zugesetzt ist,

f) Pferde der Tarifstelle 01.01 A III des Gemeinsamen Zolltarifs,

g) Saatkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs,

h) Schweine, lebend, Hausschweine, reinrassige Zuchttiere, der Tarifstelle 01.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs,

i) Thunfische, gefroren, der Tarifstelle 03.01 B I c),

j) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, zur Aussaat bestimmt, der Tarifstelle 07.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs,

k) Hopfen der Tarifnummer 12.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

l) künstliche Nieren der Tarifnummer 90.17 des Gemeinsamen Zolltarifs."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 12. August 1974.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. August 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1974, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1974, S. 37.